

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz



Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 22. Mai 1995 folgende

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus der Gemeinde Elz dient der Bevölkerung und den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Elz zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Es ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Elz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
2. Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
3. Vereine im Sinne dieser Satzung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde Elz aufgenommenen Vereine innerhalb der Gemeinde Elz.

§ 3 Hausrecht

Der Hausmeister und die Beauftragten der Gemeinde üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsrecht

1. Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Elz zu.
2. Andere Veranstalter haben nur ein Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind.
3. Das Recht zur Benutzung kann versagt werden, für Veranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß die Räume und Einrichtungen mehr als üblich verschmutzt und beschädigt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter muß sich verpflichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer der Nutzung entsteht.
- (2) Der Veranstalter hat die Gemeinde von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.
- (3) Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Veranstalter für den vollen Mietausfall, soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für die entstehende Mindereinnahme. Erfolgt der Rücktritt 6 Wochen vor der Veranstaltung, so sind 10 % der vereinbarten Mietsumme als Unkostenersatz fällig.

- (4) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, daß sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 6 Technische Anlagen

Die Gemeinde stellt ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtungen, Vorführanlage u.ä. nur dann zur Verfügung, wenn eine von der Gemeinde bestimmte, technisch gebildete Person die Geräte bedient.

§ 7 Vertragsobjekt

- (1) Sämtliche Räume, die nicht an den Pächter des Wirtschaftsbetriebes verpachtet sind, können von den Veranstaltern angemietet werden.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vermieteten Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, daß vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Das Abräumen der Bestuhlung obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.
- (3) Bei Reihenbestuhlung und in besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.
- (4) Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Benutzers. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Benutzer vorher mit der Gemeinde zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Benutzer. Die Ausstattung muß nach Ablauf der Mietzeit vom Veranstalter unverzüglich beseitigt werden. Entfernt er die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter. Die entstandenen Kosten sind vom Benutzer zu erstatten. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht ihm nicht zu. Für Nachteile, die dem Vermieter aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Benutzer. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.

§ 8 Gebührenpflichtige Benutzung.

Für die Nutzung werden Gebühren gemäß § 13 erhoben.

§ 9 Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Unberührt bleibt durch diese Satzung die Beachtung einschlägig öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung usw..
- (2) Der Veranstalter muß sich verpflichten, gemäß dem im Bürgerhaus aushängenden Sicherheitsplan, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Einrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Veranstalters.

§ 10 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch die Pächter des Restaurationsbetriebes im Hause. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind von dem Veranstalter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet.

§ 11 Überprüfung

Der Gemeinde sind für jede Veranstaltung vier Freikarten und vier Programmhefte zu überlassen.

§ 12 Mietvertrag

Im Sinne dieser Satzung ist mit den Veranstaltern ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen.

§ 13 Gebühren

I. Großer Saal

1. Allgemeine Abendveranstaltungen (20.00 Uhr bis 01.00 Uhr)

- Elzer Vereine und Jahrgänge keine Geb.
- private und gewerbliche Veranstaltung von Elzer Bürgern 350,00 DM
- gewerbliche Veranstaltungen von Elzer Geschäften 350,00 DM
- auswärtige Veranstalter 500,00 DM

2. Ganztagesveranstaltungen ((Tages- und Abendveranstaltungen)

- Elzer Vereine und Jahrgänge keine Geb.
- private und gewerbliche Veranstaltungen von Elzer Bürgern 400,00 DM
- gewerbliche Veranstaltungen von Elzer Geschäften 400,00 DM
- auswärtige Veranstalter 650,00 DM

3. Ausstellungen, Sitzungen, Tagungen

- Elzer Vereine und Jahrgänge keine Geb.
- Kreistagssitzungen des Landkreises Limburg-Weilburg keine Geb.
- Ausstellungen gewerblicher Art 400,00 DM
- Ausstellungen nichtgewerblicher Art 200,00 DM
- Tagungen und Versammlungen bis zu 3 Stunden 250,00 DM
- Tagungen und Versammlungen über 3 Stunden 350,00 DM

II. Kleiner Saal

- Nutzung des kleinen Saal mit dem großen Saal zuzüglich 150,00 DM

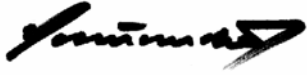
III. Sonstiges

1. Technikerentschädigung
 - 1.1. Elzer Veranstalter bis 3 Stunden 50,00 DM
für jede weitere Stunde 20,00 DM
 - 1.2. Auswärtige Veranstalter bis 3 Stunden 80,00 DM
für jede weitere Stunde 20,00 DM
2. Künstlergarderobe 50,00 DM
3. Klavier 30,00 DM
4. Flügel 50,00 DM
5. Podest 50,00 DM
6. Laufsteg 100,00 DM
7. Tanzboden 100,00 DM
8. Auslegen des Fußbodens (*zur Zeit noch keine Erfahrungswerte*) 500,00 DM
9. Reinigungspauschale (normale Veranstaltung) 150,00 DM
10. Reinigungspauschale (Disco) 300,00 DM

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elz, den 22. Mai 1995



(Schumacher, Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 22. Mai 1995
beschlossene

Satzung und Gebührenordnung über die
Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ vom 01.06.1995 bekannt gemacht.
Elz, 07.06.1995

Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister